

(Ministerialdirektor Geh. Rat **Seintz**.)

(A) muß bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß die Königl. Staatsregierung ein großes Interesse an der möglichst schnellen Erledigung der Angelegenheit hat. Denn erst wenn dieses Gesetz hier in den Kammern durchberaten ist und wir ein genaues Bild darüber haben werden, welche Gestalt dieses Gesetz annehmen wird, dann erst sind die größeren Stadtgemeinden, nämlich die 5 exemten Städte und diejenigen 4 Städte, die exempt zu werden hoffen, in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, daß sie die besprochenen Beiträge zahlen oder die sonst vereinbarten Opfer bringen werden, dann ist auch erst die Staatsregierung in der Lage, die Nachpostulate zum Etat einzubringen. Denn wenn das Gesetz angenommen wird, ist es, wie Sie alle wissen, notwendig, daß wir nicht bloß umfangreich, sondern auch schnell Bauten ausführen, um bis zum Ende des nächsten Jahres fertig zu werden. Es ist aber dann erwünscht, daß wir in diesem Jahre schon möglichst bald mit dem Bau anfangen können. Jetzt wäre an sich schon die Jahreszeit da, wir können aber nicht beginnen, weil es uns an Geld fehlt, und das Geld kann wiederum nicht vom Finanzministerium zur Verfügung gestellt werden, solange hier die Summen nicht bewilligt worden sind.

(B) Also, meine Herren, aus diesen Gründen ist der Königl. Staatsregierung sehr daran gelegen, daß die Sache möglichst bald zu Ende kommt, und aus diesem Gesichtspunkte ist die Königl. Staatsregierung doppelt dankbar für die Schnelligkeit, mit der die Deputation gearbeitet hat.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Reimling: Meine Herren! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Heymann möchte ich feststellen, um keine falsche Meinung aufkommen zu lassen, daß die Frage, die der Herr Abg. Heymann in der Vorberatung angeregt hat, natürlich erörtert worden ist. Der Herr Regierungskommissar hat mir persönlich gegenüber dieselben Gründe geltend gemacht, die ich heute ausgeführt habe. Die Deputation hat die Gründe anerkannt, und infolgedessen war keine Veranlassung, im Rahmen dieses Gesetzes die Frage weiter zu verfolgen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich frage die Kammer:

Will sie beschließen, § 1 unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Ich frage weiter:

Will die Kammer beschließen, § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Weiter:

Will die Kammer beschließen, § 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Will die Kammer weiter beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 4 dem Abs. 2 die folgende Fassung zu geben: „Die Höhe des Satzes macht das Ministerium des Innern mit der Maßgabe bekannt, daß er frühestens ein halbes Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft tritt.“?

Einstimmig.

2. den § 4 mit der unter 1 beschlossenen Änderung nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Will ferner die Kammer beschließen:

1. für den Fall der Annahme des § 5 ihm als Abs. 3 anzufügen: „Mit der Ausführung des Gesetzes wird unser Ministerium des Innern betraut, das auch in der bisherigen Weise Anstaltsordnungen zu erlassen und darin insbesondere die bei Aufnahme eines Kranken erforderlichen Unterlagen anzugeben hat.“?

Einstimmig.

2. mit der zu 1 beschlossenen Ergänzung den § 5 nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Will die Kammer ferner beschließen: Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfes unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung? — Die Königl. Staatsregierung verzichtet.

Ich frage also endlich:

Will die Kammer beschließen: den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen, im